

Kinderschutzkonzept

Evangelische Kindertagesstätte „Am Himmelreich“ in Otterbach



Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	2
2.1. Kindeswohl.....	2
2.2. Kindeswohlgefährdung.....	2
2.2.1. Formen der Kindeswohlgefährdung	3
2.2.2. Anzeichen und Erkennen einer Kindeswohlgefährdung.....	5
3. Rechtliche Grundlagen	6
3.1. Gesetzlicher Schutzauftrag	6
3.2. Kinderrechte	7
4. Gefährdungsbereichanalyse / Risikoanalyse.....	8
4.1. Gefährdungsbereichanalyse.....	8
4.2. Risikoanalyse	10
5. Prävention	12
5.1. Verhaltenskodex.....	12
5.2. Teamkultur	14
5.3. Professionelle Erörterungskultur mit allen Beteiligten (Träger, Team, Eltern, Kind).....	14
5.4. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.....	14
5.5. Sexualpädagogisches Konzept	15
6. Interventionsschemata.....	16

1. Einleitung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wichtig bei unserer täglichen Arbeit ist uns die Aussage: „Du bist da. Einmalig, kostbar und wertvoll; wo ich mich geborgen fühle, kann ich mich entwickeln.“

So steht es in unserer Konzeption; und dieser Satz war neben Sicherheit, Geborgenheit, Vertrauen und Transparenz Leitgedanke beim Entwickeln des Kinderschutzkonzeptes. Nur Kinder, die sich wohl und geborgen fühlen, vertrauen sich uns an.

Als evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz und die Sicherung des Kindeswohls haben.

Im Team setzen wir uns kontinuierlich mit dem Thema „aktiver und präventiver Kinderschutz“ auseinander. Dies fördert die Sensibilisierung für alle Formen der Kindeswohlgefährdung und bedeutet für uns, dass wir dieses Schutzkonzept stetig überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln müssen.

Die Prävention als auch die Intervention bei Verdacht von Kindeswohlgefährdungen in der Kita als auch im häuslichen Umfeld, sind Ziele dieses Konzeptes.

2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1. Kindeswohl

- Der Begriff "Kindeswohl" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der trotz allgemeiner Erkenntnisse hierzu stets am Einzelfall konkretisiert werden muss. Zentrale Kategorien für das Kindeswohl sind die Bedürfnisse von Kindern:
 - Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
 - Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
 - Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung
- vgl.: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Hrsg: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2016

2.2. Kindeswohlgefährdung

- ... im häuslichen Umfeld
- ... durch Mitarbeitende in der Kindertagesstätte
- ... durch andere Kinder in der Kindertagesstätte

- Kindeswohlgefährdung ist ein nicht konkret gefasster Begriff. Sie beginnt da, wo essentielle Bedürfnisse und Rechte von Kindern missachtet werden und der Auftrag von Schutz und Förderung unterlaufen wird. Sie kann auf vielerlei Ebenen stattfinden, physische und psychische Gewalt umfassen oder auch durch Unterlassungen (Vernachlässigung, Wegschauen) geschehen und die Entwicklung der Kinder in allen Entwicklungsbereichen gefährden bzw. schädigen.
- Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene, Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

2.2.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Wir unterscheiden verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung

- Definition „Misshandlung“: aktive, absichtliche Gewalthandlung am Kind oder Zeugenschaft des Kindes bei Gewalt
- Physische (körperliche) Misshandlung
 - Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, die meist sichtbare Spuren auf der Haut des Kindes hinterlässt, wie z.B. schlagen, treten, schütteln, verbrennen, etc.
- Psychische (emotionale/seelische) Misshandlung
 - Seelische Misshandlung ist in der Regel schwer zu erkennen, wohl aber die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder.
 - Aktiv
 - wiederholte Äußerungen oder Verhaltensweisen die Kinder bewusst ängstigen, herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern
 - Schikanieren
 - Isolation/ Einsperren
 - Drohung
 - Ignorieren
 - Passiv
 - ununterbrochene Kontrolle
 - Fremdsteuerung
 - zu enge Anbindung an die Bezugsperson
 - Überbehütung

Sexueller Missbrauch

Jegliche sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen und/oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung

Dies kann aktiv, also wissentlich geschehen oder passiv z.B. durch Nichtwissen. Unterlassene Fürsorge zeigt sich durch mangelhafte Versorgung oder Pflege (Hygiene), z.B. unzureichender Windelwechsel, mangelnde Essens- oder Getränkeversorgung, unangemessene Kleidung (nicht wettergemäß, nicht gewaschen, zu groß, zu klein, etc.), (Zahn-) medizinische Vernachlässigung.

Emotionale Vernachlässigung des seelischen und geistigen Wohls des Kindes zeigt sich zum Beispiel durch ein unzureichendes Beziehungsangebot, Mangel an emotionaler Zuwendung, Liebesentzug, Unterlassen von alters- und entwicklungsgerechter Betreuung, Erziehung und Förderung.

Unterlassene Beaufsichtigung zeigt sich durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und unzureichendem Schutz vor Risiken und Gefahren.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Geschehnisse, die einmalig oder gelegentlich im pädagogischen oder pflegerischen Alltag auftreten (häufig in Überforderungssituationen). Sie geschehen meist unbeabsichtigt.

Übergriffe

Kennzeichen:

- Bewusste Handlung, beabsichtigt, nicht zufällig
- Zwang, Druck, Machtgefälle, Unfreiwilligkeit beim Betroffenen
- Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt als Druckmittel
- Keine Beachtung der Widerstände des Betroffenen

2.2.2. Anzeichen und Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

(Folgende Elemente können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild

Hämatome, unversorgte Wunden, Verbrennungen, auffällige Rötungen und Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, Anzeichen von Erstickungsversuchen, unzureichende körperliche Pflege, Hinweise auf falsche/unzureichende Ernährung, nicht witterungsgemäße Kleidung, Vernachlässigung der Gesundheitsförderung

Auffälligkeiten im kognitiven Bereich

Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung aufgrund nicht altersgemäßer Förderung, etc.

Mögliche psychische Auffälligkeiten

Wesensveränderung, innerer Rückzug, Aggressivität, Schlaf- oder Essstörungen, ausgeprägte Angst, sexualisiertes Verhalten, Selbstverletzung, Apathie, Einnässen/Einkoten

Soziale Auffälligkeiten

Distanzlosigkeit, fehlender Blickkontakt, keine Einhaltung von Grenzen und Regeln, auffälliges unentschuldigtes Fehlen, Kontaktverweigerung seitens der Eltern

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Gesetzlicher Schutzauftrag

§ 8a Abs. 4 SGB VIII: Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Im § 8a Abs. 4 SGB VIII findet sich die Verpflichtung für Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
- eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen
- und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen, wenn dies nicht zur Erhöhung der Gefährdungslage für das Kind beiträgt.
- Die Fachkräfte sollen zudem darauf hinwirken, dass die Erziehungsberechtigten Hilfen in Anspruch nehmen, die aus Sicht der Fachkräfte sinnvoll sind, z.B. Erziehungsberatung, Familienhilfe, Gesundheitsdienste.

§ 8a Abs. 5 SGB VIII: personenbezogene Meldung an das Jugendamt

- Nach § 8a, Abs. 5 SGB VIII hat der Träger die Pflicht eine personenbezogene Meldung an das örtliche Jugendamt zu machen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes vorliegen bzw. sich durch die oben genannten Schritte erhärten. Dies soll im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes geschehen, wenn dies die Gefährdung für das Kind nicht erhöht.

Bundeskinderschutzgesetz

§ 45 Abs. 2, Satz 3 SGB VIII: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- Mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 kam die Verpflichtung für Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten einzurichten. Sie sind nun u.a. grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII: Meldepflicht

- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde. Hierunter fallen u.a. Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten von Mitarbeitenden und massive Gefährdungen durch zu betreuende Kinder, aber auch Beschwerden über Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung. Hierunter fällt nicht die Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld.

Erweitertes Führungszeugnis

§ 45 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII: erweitertes Führungszeugnis

- Hier ist die Pflicht für den Träger, erweiterte Führungszeugnisse für das Personal nachzuweisen, verankert.
- Auch für Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätige werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt.

3.2. Kinderrechte

- Schutz vor Gewalt (Schutzrechte)
- Recht auf Förderung (Förderrechte)
- Recht auf Information, Beteiligung, Einbezug in Entscheidungen und freie Meinungsäußerung (Beteiligungsrechte)

4. Gefährdungsbereichanalyse / Risikoanalyse

4.1. Gefährdungsbereichanalyse

Innenbereich:

1. Abgelegene, nicht einsehbare Bereiche innerhalb des Gebäudes

Folgende Räume werden zwischendurch „kontrolliert“:

- Blaue Insel und Forscherraum
- Nische unter Treppe Ebene Igelgruppe
- Turnraum
- Dusche Igelgruppe
- Nische unter Treppe Ebene Hasengruppe
- Wickelbereich Hasen/Eichhörnchen
- Nebenraum Hasengruppe/Eichhörnchengruppe
- Teamraum
- Kleiner Nebenraum neben Krümeltreff

Folgende Räume werden nicht kontrolliert, da abgeschlossen

- Nische unter der Treppe Erdgeschoß (Fahrzeuge)
- Nische zwischen Garderobe und Kellertür
- Heizraum/Putzraum
- Bettenlager
- Kellertreppe und Keller
- Teamtoilette/Besuchertoilette
- Umkleide und Toilette der Hauswirtschaftskraft
- Hauswirtschaftsraum
- Vorratskammer

2. Räumliche Gegebenheiten, die ein erhöhtes Risiko einer Kindeswohlgefährdung begünstigen

- Schlafbereich
- Sanitär- und Wickelbereich
- Uneinsichtige Stellen im Gebäude

3. Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können

- Siehe Punkt 1

4. Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Kita haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?

Nein, die Gruppentüren sind immer offen und fremde Personen werden im Haus vom Personal begleitet.

5. Wie ist das Gebäude betretbar?

- Die Eingangstür ist nur offen, wenn das Büro besetzt ist.
- Der Eingangsbereich ist vom Büro aus gut einsehbar.
- Besucher, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen und nach dem Grund des Aufenthaltes gefragt.

6. Gibt es Zeiten und Situationen im Tagesablauf, die ein erhöhtes Risiko einer Kindeswohlgefährdung begünstigen?

- Freispiel im Turnraum, Nebenraum, Forscherraum, Blaue Insel, Waschräume, wo Kinder sich zurückziehen und gemeinsam spielen können
- Stressbeladene Zeiten, z.B. Anziehzeiten, Essenszeiten, Wickelzeiten, Mittagsschlaf

7. Welche strukturellen Gegebenheiten begünstigen ein erhöhtes Risiko einer Kindeswohlgefährdung?

- Geringe personelle Besetzung, durch z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung
- Neue Mitarbeitende, bzw. Praktikant*innen in der Einarbeitungsphase, Eingewöhnung, fehlende Integrationskräfte, erhöhter Betreuungsbedarf

Außenbereich:

8. Abgelegene nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück

- Platten vor Krümeltreff
- Palisaden oben
- Platz vor dem Turnraum
- Zwischen den Büschen seitlich und neben der Treppe

9. Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Ja

10. Wie ist das Grundstück betretbar?

- Durch das verriegelte Gartentor, durch die Eingangstür der Kita (5 Ausgänge zum Außengelände), durch die Gartentür neben dem Krümeltreff Richtung Feld (abgeschlossen)

11. Werden Menschen am Zaun, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund des Aufenthaltes gefragt?

- Wenn fremde Menschen sich an den Zaun stellen, oder evtl. die Kitakinder ansprechen, wird die Person zeitnah angesprochen, nach dem Grund des Aufenthaltes gefragt und gebeten weiterzugehen.

4.2. Risikoanalyse

1. Welche Risiken können daraus entstehen?

- Das Risiko, dass Übergriffe von Kindern gegen andere Kinder und Mitarbeiter*innen, bzw. Praktikant*innen gegen Kinder stattfinden können, besteht.
- Im pädagogischen Alltag ist immer eine erhöhte Achtsamkeit bezüglich der schwer einsehbaren Bereiche gegeben.

2. Maßnahmen zur Abwendung der bestehenden Risiken:

- Schulpraktikant*innen bleiben nicht alleine mit Kindern
- Alle Mitarbeitenden und Praktikant*innen achten auf das Einhalten unseres Verhaltenskodexes und handeln immer entsprechend dem Kindeswohl.
- Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis (Pflicht für alle Angestellten, Praktikant*innen und Ehrenamtliche ab 14 Jahren) zeitnah abgeben und auf Aktualisierung achten.
- Mitarbeiter*innen erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, die Konzeption und das Kinderschutzkonzept umzusetzen

- Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende und Praktikant*innen weisen wir intensiv auf unsere Konzeption inklusive unserem Kinderschutzkonzept hin
- Jede pädagogische Fachkraft hat das Recht und die Pflicht andere Mitarbeiter*innen in konstruktiver Art auf Situationen anzusprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen.

5. Prävention

5.1. Verhaltenskodex

Im Teamprojekt „Religion, Werte, Bildung“ haben wir uns intensiv mit dem Thema „Haltung“ beschäftigt. Wichtig waren uns die Gesprächskultur in der pädagogischen Arbeit und in der Auseinandersetzung mit dem Kind, sowie untereinander im Team als auch in der Elternarbeit. Daraus entstand der nachfolgende Verhaltenskodex.

<i>Dieses Verhalten wünschen wir uns:</i>	<i>Dieses Verhalten kann passieren, muss aber angesprochen/reflektiert und zukünftig verhindert werden:</i>	<i>Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel und wird von uns umgehend der Leitung gemeldet:</i>
- Bedürfnisse der Kinder werden wahrgenommen	- Kindern „eine Auszeit geben“	- Aufsichtspflicht grob vernachlässigen
- wir spenden Trost	- Kind anschreien/in der Gruppe/vor Kindern oder zu Kindern/ laut werden	- Körperliche Gewalt anwenden z.B. über den Boden schleifen
- Kinder werden ernstgenommen	- Kind ungefragt über den Kopf streicheln	- Kind zum Essen/ Trinken/ Wickeln/ Schlafen/ Wachbleiben/ Toilettengang zwingen
- Grenzen von Kindern werden gewahrt und geschützt	- Kind mit Kosenamen/Verniedlichungen ansprechen	- Grundbedürfnisse verweigern (Essen/Trinken...)
- Kinder werden beteiligt	- Kind festhalten	- bei kleinen Kindern: Grundbedürfnisse nicht erfüllen/ vernachlässigen
- Kinder werden in sie betreffende Entscheidungen mit einbezogen	- Lieblingskinder haben	- Kind auslachen
- wir begegnen den Kindern unvoreingenommen	- belohnen/ bestrafen	- Kind verbal erniedrigen/ bloßstellen/ beschimpfen
- Kinder werden in ihrer Sprache, Kultur und Religion wertgeschätzt	- sich nicht an Vereinbarungen halten/Versprechungen halten	
	- genervt reagieren	

<ul style="list-style-type: none"> - wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe - wir lassen Kinder aussprechen - wir akzeptieren/ gewährleisten die Intimsphäre - Windeln werden nur von Mitarbeiter*innen des Stammpersonals gewechselt, nach Möglichkeit, von der Wunschkollegin, dem Wunschkollegen des Kindes - Kinder werden gefragt, bevor sie fotografiert/gefilmt werden - wir gehen flexibel auf die Kinder ein, auch wenn das manchmal eine Planänderung bedeutet - wir versuchen, den Kindern gegenüber authentisch zu bleiben - wir lassen schlechte Laune/Stress nicht an den Kindern aus - wir sind uns jederzeit über unsere Vorbildfunktion bewusst 	<ul style="list-style-type: none"> - lächerliche /ironische/zynische Bemerkungen machen - Ärger über die Eltern oder Kolleginnen am Kind auslassen - vor dem Kind über das Kind/die Eltern sprechen - vor Kindern über andere Kinder/Eltern sprechen - genervt reagieren - Kind von der Gruppe ausschließen - Kind aus der Gruppe entfernen (vor die Tür setzen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kind küssen - Kind intim anfassen - Kind auf den Schoß holen - Kind Angst machen - Kind einsperren - Aussperren/ allein lassen - Kind ignorieren/ emotional bestrafen - Kinder nicht versorgen, auch emotional (nicht trösten, nicht schützen) - rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe Äußerungen jeglicher Art
---	---	--

5.2. Teamkultur

Neben dem Verhaltenskodex haben wir für die Teamsitzungen bestimmte Regeln erarbeitet. Für neue Mitarbeitende und Praktikant*innen steht der „rote Faden“ zur Verfügung, unsere Informationsmappe zur Einarbeitung. In Teamsitzungen wird darüber reflektiert und diese ggf. aktualisiert.

5.3. Professionelle Erörterungskultur mit allen Beteiligten (Träger, Team, Eltern, Kind)

- Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen, Kollegiale Beratung zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung
- Zeit für Fort- und Weiterbildung im Bereich Kinderschutz
- Informationsfluss zu allen Vorkommnissen oder Verdachtsfällen, die den Bereich Kindeswohlgefährdung betreffen zwischen Leitung, Träger, Team, ggf. Eltern
- Dokumentation der Beobachtungen, Vorfälle und Gespräche
- Erarbeitung klarer Regeln für die Beteiligung von Kindern im pädagogischen Alltag, das Erfassen und Achten ihrer Wünsche und Bedürfnisse
- Erarbeitung eines altersangemessenen Beschwerdemanagements für Kinder
- Bereitstellung von Materialien zum Thema für Mitarbeitende und Eltern (Broschüren, Konzeptionelle Ausführungen, Fachliteratur)
- Einbezug von Träger, ggf. von externer Beratung (Insofa, EB, Landeskirche)

5.4. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Beteiligung

Im Team verständigen wir uns auf Methoden, die wir regelmäßig einsetzen, um die Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen der betreuten Kinder zu erfassen. Bei Kindern, die sich im Alltag mit ihren Beschwerden ernstgenommen fühlen, ist die Chance höher sich auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung uns anzuvertrauen. Neben der aufmerksamen Beobachtung und dem Deutungsabgleich unter den Kolleg*innen,

können vielfältige Methoden genutzt werden, z.B. Gesprächskreise, Kinderkonferenzen, Abstimmungsrituale, Dialoge und Interviews, kreative Ausdrucksformen über Malen, Gestalten u.a. (vgl. Methodenschatz Bertelsmann)

(Siehe hierzu auch das Kapitel „Beschwerdemanagement“ in unserer Konzeption)

Beschwerden

- Verschriftlichung der Beschwerde (Beobachtetes oder Gehörtes)
- Entscheidung über die zu Beteiligten (Kind, Eltern, Fachkräfte, Leitung, Träger?)
- Information aller zu Beteiligten durch die Fachkraft, die die Beschwerde entgegennimmt
- Beratung über Lösungsmöglichkeiten mit den zu Beteiligten, ggf. Einbezug weiterer Personen von außen (Päd. Gesamtleitung, Fachberatung, Landeskirche, Insofa)
- Einigung auf Vorgehen/Schritte
- Umsetzung der Entscheidung
- Erfolgskontrolle (Erfolg = Abschaffung der Beschwerdeauslöser)
- Dokumentation aller Bearbeitungsschritte

5.5. Sexualpädagogisches Konzept

Bis zur Fertigstellung unseres sexualpädagogischen Konzeptes, gelten für uns hier die entsprechenden Textbausteine des diakonischen Werkes/Speyer

6. Interventionsschemata

Die folgenden Interventionswege liefern uns Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen in den verschiedenen Bereichen:



